

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 59 (1984)

Heft: 5

Artikel: Fernseh-Franken für die Urheber

Autor: Nigg, Fritz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-105293>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fernseh-Franken für die Urheber

Die Rediffusion verlor 1981 einen Prozess vor dem Bundesgericht. Sie betreibt bekanntlich umfangreiche Kabelnetze für Fernsehen und Radio. Nun wurde sie verknurrt, dafür Urheberrechtsgebühren zu entrichten. Damit kam ein Stein ins Rollen, dessen Weg noch lange nicht zu Ende ist.

In der Schweiz sind drei Urheberrechtsgesellschaften tätig. Jede ist für eine bestimmte Werkgattung zuständig: Die Suisa für Musik, Suissimage für stehende und bewegte Bilder, Pro Litteris-Teledrama für Literatur. Sie machen die Rechte der Autoren und Verleger bei den Sendeanstalten geltend, welche die betreffenden Werke ausstrahlen. Stellvertretend für die einzelnen Komponisten, Musiker, Filmemacher, Schauspieler und so weiter stellt die Urheberrechtsgesellschaft die Rechnungen aus. Diese Rechnungen gehen nun eben nicht allein an die Sendeanstalten. Sonder dank des bundesgerichtlichen Segens werden auch jene damit beglückt, welche die Sendungen – zum Beispiel des Schweizer Fernsehens – über ein Kabelnetz öffentlich weiterverbreiten.

Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst bildet eine Wissenschaft für sich. Es ist festgehalten in einer Fülle von Gesetzen, Verordnungen, Abkommen und internationalen Übereinkünften. Es braucht Spezialisten, um sich darin zurechtzufinden. Dies auch, weil das Recht notgedrungen hinter der Entwicklung der Unterhaltungselektronik, Fotokopierer und ähnlichem nachhinkt. Die Kabelnetze ihrerseits gehören rechtlich zum Herrschaftsbereich der PTT, genauer gesagt unter das Fernmelderegal. Auch hier findet eine Aufholjagd statt. Mit Paragraphen soll die technische Entwicklung eingefangen werden.

Zur Verwertung der Urheberrechte ist den drei Gesellschaften vom Bundesrat ein Monopol zugesprochen worden. Nur sie dürfen im Namen der Musiker, Schauspieler und anderen Beteiligten Urheberrechtsentschädigungen einziehen. Über ein staatlich garantiertes Monopol verfügen bekanntlich auch die PTT mit ihrem Fernmelderegal. Und schliesslich operieren unter dem Schirm staatlich garantierter Exklusivität auch viele Kabelnetzbetreiber. Dies gilt für gemeindeeigene Anlagen ebenso wie für behördlich konzessionierte Privatunternehmungen, beispielsweise in den Städ-

ten Zürich oder Zug. Kommt es unter den verschiedenen Monopolinteressen zu Differenzen, so entscheidet in der Regel nicht der Markt, sondern der Richter – Marktwirtschaft hin oder her.

Ein Gerichtsverfahren brauchte es denn auch, um den Unterschied zwischen einer Gemeinschaftsantenne und einem Kabelnetz festzulegen. Diese Unterscheidung ist alles andere als eine Wortklauberei. Gemeinschaftsantennen müssen nämlich keine Urheberrechtsgebühren bezahlen, Kabelnetze dagegen doch. Begreiflich, dass die Betriebe im Übergangsbereich zwischen Gemeinschaftsantenne und Kabelnetz versuchten, die kritische Grenze nach oben zu drücken. Die bescheidenen Gemeindeantennen und privaten Gemeinschaftsanlagen seien nicht dasselbe wie die mit Programmen vollgestopften Kabelnetze der Grossverteiler, wurde argumentiert.

Während das Gerichtsverfahren vor sich hintrottete, baten die Urheberrechtsgesellschaften bereits zur Kasse. Sie forderten alle ihnen bekannten Inhaber von Kabelnetzen und Gemeinschaftsantennen auf, ihnen sogar rückwirkend Entschädigungen zu überweisen. Verlangt wurden Fr. 2.50 pro Fernseh-/Radioanschluss und Monat. Wer nicht bezahlte, sollte betrieben werden. Vorsorglich, wie die drei Gesellschaften betonten, damit ihre Forderungen nicht verjährten. Denn sowohl die Höhe des Betrages als auch die genaue Abgrenzung der Zahlungspflichtigen war noch vor Gericht streitig.

Der SVW hatte davon Wind bekommen, dass auch einige Dutzend gemeinnützige Baugenossenschaften mit eigenen Gemeinschaftsantennenanlagen hätten betrieben werden sollen. Die Urheberrechtsgesellschaften bekundeten jedoch anlässlich einer Aussprache Verständnis für die besondere Situation der Baugenossenschaften. Sie verzichteten bis auf weiteres darauf, sie zu betreiben. So blieb den SVW-Mitgliedern manche Unannehmlichkeit erspart.

Inzwischen ist der Prozess um den Unterschied zwischen Gemeinschaftsantenne und Kabelnetz entschieden. Die Urheberrechtsgesellschaften haben ihn gewonnen. Das Bundesgericht wird sein am 20. März 1984 gefälltes Urteil den Parteien zwar erst später zustellen. Manche Einzelheiten, die aus der Sicht der Baugenossenschaften wichtig sind, bleiben solange offen. Dass aber auch ge-

wisse Baugenossenschaften betroffen werden dürften, ist ziemlich sicher.

Das Bundesgericht hat offenbar nicht gross danach gefragt, weshalb eine Gemeinschaftsanlage installiert worden ist. Ob ihr Zweck darin besteht, zusätzliche Programme zu empfangen. Ob schnöde Gewinnsucht das Motiv war. Oder ob nur einem Verbot privater Einzelantennen nachgekommen wurde. Wieviele Anschlüsse an einer Empfangsanlage hängen, ist offenbar auch nicht massgeblich. Bei einer Empfangsanlage, welche die Programme über eine geschlossene Überbauung hinaus weiter verbreitet, muss allemal mit Forderungen der Urheber gerechnet werden.

Kleine Urheberrechtsgebühren werden voraussichtlich jene Genossenschaften entrichten müssen, deren Gemeinschaftsantennen nicht dem Fernmelderegal unterstehen. Oder, anders gesagt, jene, die keine PTT-Konzession benötigen. Das sind gemäss dem (Telegrafen- und Telefonverkehrs-)Gesetz «Gemeinschaftsantennenanlagen, deren Verteilungen keine öffentlichen Grundstücke kreuzen, die dem Gemein gebrauch offenstehen». Wessen Antennenkabel nicht unter einer öffentlichen Strasse oder einem vergleichbaren Grundstück durchführen, der kann sich also glücklich schätzen.

Der SVW wird von den Urheberrechtsgesellschaften zu weiteren Verhandlungen eingeladen werden. Das Urteil des Bundesgerichts bezieht sich ja nicht auf Baugenossenschaften oder andere Bauträger, die eigene Wohnungen versorgen. Auf sie muss das Urteil erst uminterpretiert werden. Gelingt dies, so kann ein weiterer Gang nach Lausanne vermieden werden.

Zum – vorläufigen – Schluss einige praktische Hinweise. Wer über eine eigene Gemeinschaftsantenne verfügt, zu deren Erstellung seinerzeit eine Konzession der PTT erforderlich war, sollte jetzt prüfen, ob die Anlage überhaupt noch konzessionspflichtig ist. Beim Vorhandensein mehrerer Anlagen lohnt sich diese Prüfung erst recht. Die Vorschriften der PTT sind nämlich unlängst ge lockert worden.

Wer nach Auskunft der Kreisfernmel dedirektion weiterhin eine Konzession

benötigt, kann einen Ausweg suchen. Vielleicht ist es möglich, die Leitungen so zu verlegen, dass nur noch Privatgrund beansprucht wird. Damit unterstünde die Anlage nicht mehr dem Fernmelderegal.

schaftsantennen zu melden, die vom Fernmelderegal ausgenommen sind. In diesem Fall belasten ihnen die PTT regelmässig auf der Telefonrechnung unter Code 550 eine Gebühr. Es sei denn, die Zahl der Anschlüsse liege unter 100; dann entfällt die Gebühr.

sein. Aus ihr kann die Genossenschaft nicht nur die Urheberrechtsgesellschaften honorieren. Sie könnte das Geld allenfalls auch für den Ersatz der bestehenden Gemeinschaftsantenne durch eine leistungsfähigere verwenden. Denkbar wäre schliesslich, daraus einen Zuwachs an die Kosten des Anschlusses an ein kommerzielles Drahtfernsehnetz zu leisten. Denn eines ist sicher: Der Vollanschluss an das Elektronikzeitalter ist auf keinen Fall billig.

Fritz Nigg

Nebenbei gesagt: Auch die Gebührenrechnungen des PTT-Konzessionsdienstes sollten die Genossenschaften kontrollieren. Sie beruhen nämlich zum Teil auf einer etwas oberflächlichen Erhebung der PTT. In dieser wurde fälschlicherweise behauptet, seit dem 1. Juli 1983 sei «für sämtliche Gemeinschaftsantennenanlagen eine Regalgebühr zu entrichten». Die Genossenschaften wurden dadurch dazu verleitet, den PTT auch Anschlüsse an Gemein-

W
er annehmen muss, seine Gemeinschaftsantennenanlage unterliege der Urheberrechts-Gebührenpflicht, sollte vorsorgen. Diesen Genossenschaften sei empfohlen, vom kommenden Oktober an einen Zuschlag zu den Nebenkosten von monatlich Franken 2.50 zu erheben. Ist die Gebührenfrage bis dann noch nicht geregelt, soll aus der Einnahme vorläufig eine Rückstellung gebildet werden. Sie wird später willkommen

Die Sektion Innerschweiz des SVW

Auf den folgenden Seiten ist von zwei Innerschweizer Baugenossenschaften und deren Renovationstätigkeit die Rede. Es sei hier daher kurz von der Dachorganisation der Zentralschweizer Baugenossenschaften, der Sektion Innerschweiz, berichtet.

Der Gründung der Sektion Innerschweiz des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen im Jahre 1951 gingen bereits Versuche zu einer Sektionsbildung in den Jahren 1929 und 1937 voraus. Es mag erstaunen, dass sich die Baugenossenschaften der Innerschweiz erst im Jahre 1951 zu einer Sektion des SVW zusammenschlossen, führten doch bereits im Jahre 1919 besondere Bestrebungen aus Luzern zur Gründung des Schweizerischen Verbandes. Am 24. November 1951 war es dann soweit: Die Vertreter von fünf Baugenossenschaften aus Erstfeld, Kriens, Luzern, Stans und Zug gründeten im Beisein des damaligen Sekretärs des SVW, Heinrich Gerteis, im Volkshaus Luzern die Sektion Innerschweiz. An der Gründungsversammlung kam die Hoffnung zum Ausdruck, mit dem regionalen Zusammenschluss die Probleme der einzelnen Baugenossenschaften besser lösen zu können. Besonders bei den damals jungen und klei-

neren Genossenschaften erwartete man bei der Sektionsgründung eine engere Kontaktnahme mit den grossen Baugenossenschaften, um von deren bisherigen Erfahrungen profitieren zu können.

An der konstituierenden Delegiertenversammlung traten der Sektion Innerschweiz sieben Baugenossenschaften bei. Das Sektionspräsidium wurde der Allgemeinen Baugenossenschaft Luzern übertragen. Als weitere Gründermitglieder waren dabei: die Eisenbahnerbaugenossenschaften von Luzern und Erstfeld, die Allgemeine Baugenossenschaft Kriens, die Wohnbaugenossenschaft des Eidgenössischen Personals Stans, die Wohnbaugenossenschaft Cham und die Baugenossenschaft «Heimat» Zug. Die Genossenschaften besassen damals zusammen rund 1700 Wohnungen. Heute sind der Sektion Innerschweiz zwanzig Wohnbaugenossenschaften angeschlossen mit einem Bestand von über 3000 Wohnungen. Seit einigen Jahren wird die Sektion von Heinrich Surber, dem Vizepräsidenten der Allgemeinen Baugenossenschaft Kriens, geleitet.

Das Sektionsgebiet umfasst die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug und reicht vom luzernischen Wiken bis zum urnerischen Andermatt. Diese weiten Distanzen des Sektionsgebietes erschweren eine engere Kontakt-

nahme zwischen den einzelnen Genossenschaften. Die regional unterschiedlich gelagerten Probleme bringen nur bedingt die wünschenswerte und nützliche gemeinsame Zusammenarbeit. In Erkenntnis dieser Schwierigkeiten wurde gegen Ende der sechziger Jahre sogar über die Existenzberechtigung der Sektion Innerschweiz in dieser Form diskutiert. Man entschied sich aber damals mehrheitlich für den Weiterbestand im bisherigen Rahmen.

Ansätze zur verstärkten Zusammenarbeit gibt es aber immer wieder. So hat zum Beispiel kürzlich die Wohnbaugenossenschaft Heimat in Zug im Zusammenhang mit ihrer Renovationstätigkeit befreundete Genossenschafter zu einer Zusammenkunft mit Besichtigung und Erfahrungsaustausch eingeladen. Diese und ähnliche Veranstaltungen können zweifellos wertvolle Kontakte schaffen, von denen wechselseitig profitiert werden kann.

Gegenwärtig lassen sich im Sektionsgebiet einige interessante Projekte für neue genossenschaftliche Wohnbauvorhaben feststellen. Eine weitere wichtige Aufgabe für die Innerschweizer Wohnbaugenossenschaften in Gegenwart und Zukunft besteht auch in der Renovation und Modernisierung von älteren Überbauungen.

-m-